www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Reglement über die Kommunikationsnetzanlage Frenkendorf (Kommunikationsnetz-Reglement)

vom 4. Dezember 2013

Die Einwohner-Gemeindeversammlung Frenkendorf, gestützt auf §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 5 der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 2013, beschliesst:

§ 1 Spezialfinanzierung (neu)[1]

[1] Es besteht eine Spezialfinanzierung für den Betrieb der gemeindeeigenen Antennen- und Kabelanlage.

[2] Mit der Spezialfinanzierung wird die zweckgebundene, ausschliesslich gebührengetragene Finanzierung der Antennen- und Kabelanlage sichergestellt.

[2] Die Spezialfinanzierung wird in der Buchhaltung unter der Funktion 3321 verbucht und ist jährlich buchhalterisch über das Bilanzkonto 29005 auszugleichen.

[2] Die Spezialfinanzierung muss auf Dauer ausgeglichen sein. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist gemäss § 17 der Gemeinderechnungsverordnung abzutragen.

§ 2 Finanzierung (neu)[2]

[1] Die Spezialfinanzierung wird ausschliesslich über die monatlichen Gebühren der angeschlossenen Haushalte finanziert. Eine Finanzierung über Steuermittel oder übrige Erträge ist ausgeschlossen.

[2] Aus der Spezialfinanzierung werden sämtliche Aufwendungen in Zusammenhang mit der Antennen- und Kabelanlage finanziert. Verwaltungsinterne Leistungen werden der Spezialfinanzierung als interne Verrechnungen belastet.

§ 3 Zweck

[1] Zur Sicherstellung der Versorgung der Einwohnerschaft mit TV- und Radioprogrammen innerhalb des Baugebietes gewährleistet die Gemeinde den Betrieb eines Kommunikationsnetzes.

[2] Es können auch weitere, über die in Absatz 1 genannte Versorgung hinausgehende Dienstleistungen über das Kommunikationsnetz angeboten werden.

[1] Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4.12.2013
[2] Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4.12.2013

§ 4 Auslagerung an Externe

[1] Die Gemeinde überträgt den Ausbau, den Unterhalt und den Betrieb des Kommunikationsnetzes sowie die Erstellung der Hausanschlüsse in Form eines Pachtvertrages an eine externe Unternehmung (nachfolgend Unternehmung genannt).

[2] Für die Signallieferung an den angeschlossenen Grundeigentümer bzw. an die angeschlossene Grundeigentümerin ist ausschliesslich die Unternehmung verantwortlich.

§ 5 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag

[1] Das Gesuch um Anschluss an das Kommunikationsnetz ist vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin an die Unternehmung einzureichen.

[2] Die technischen Voraussetzungen des Hausanschlusses und der Hausinstallation, insbesondere die Bestimmung des Signalübergabepunktes sowie die Anschlussgebühren, werden im Anschlussvertrag festgelegt.

§ 6 Hausinstallationen

[1] Das Erstellen der Hauszuleitung vom Kommunikationsnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude erfolgt durch die Unternehmung. Sie übernimmt die Kosten für das Liefern und Verlegen der Kabel inkl. Signalübergabestelle. Die Tiefbaukosten von der Parzellengrenze bis zum Signalübergabepunkt trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Übergabepunkt wird nach Absprache mit dem Grundeigentümer von der Unternehmung bestimmt, in der Regel auf jener Seite, die dem Netz am nächsten liegt.

[2] Für die Hauszuleitung notwendige Durchleitungsrechte sind Sache des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin und sind auf deren Kosten einzurichten.

[3] Das Erstellen der Verteilleitungen innerhalb der anzuschliessenden Gebäude (nach Signalübergabestelle) ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin.

[4] Bei Liegenschaften, in denen Verstärkeranlagen für das Kommunikationsnetz montiert werden müssen, werden die Kosten für die Zuleitung, den Verstärker sowie für den Unterhalt durch die Unternehmung übernommen. Zuleitung und Verstärker bleiben im Eigentum der Unternehmung.

[5] Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Installation von Verstärkern und anderen, für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden. Eine Verlegung solcher Einrichtungen, die zufolge baulicher oder nutzungsbedingter Änderungen oder anderweitig nötig werden, erfolgen zulasten der Unternehmung.

[6] Müssen für das Kommunikationsnetz private Grundstücke beansprucht werden, haben deren Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der Gemeinde das Durchleitungsrecht auf unbestimmte Zeit einzuräumen. Die durch Grab- oder Instandstellungsarbeiten verursachten Kosten sowie die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zulasten der Unternehmung.

§ 7 Antennen für Funk- und Fernsehempfang

[1] Aussenantennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang bedürfen einer Baubewilligung.

[2] Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, von geschichtlichen Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist.

§ 8 Gebühren

[1] Die Unternehmung stellt den neu angeschlossenen Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen für den Anschluss der Liegenschaft einmalige Anschlussgebühren, den Abonnenten bzw. Abonnentinnen für den Signalempfang monatliche Benutzungsgebühren, in Rechnung.

[2] Festlegung und Änderungen der Benützungsgebühren unterliegen nach Abschluss der Modernisierungsphase ab 1.1.2010 (gemäss separatem Pachtvertrag mit der Unternehmung) der Genehmigung durch die Gemeindekommission zusammen mit dem Gemeinderat.

§ 9 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist zuständig für:

a) den Anschluss von Nachbargemeinden

b) die Baubewilligung von Funk- und Antennenanlagen

c) das Verhängen von Geldbussen bis CHF 1'000.00 und die Stilllegung des Anschlusses bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie für Anordnungen zur Beseitigung eines reglementwidrigen Zustandes

§ 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Gemeinschafts-Antennenanlage vom 24. Juni 2008.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013.

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Rolf Schweizer	Thomas Schaub

<u>Genehmigung</u>

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 63 vom 06. Februar 2014.